

Martin Matula

Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG

Gemäß § 87 Abs 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

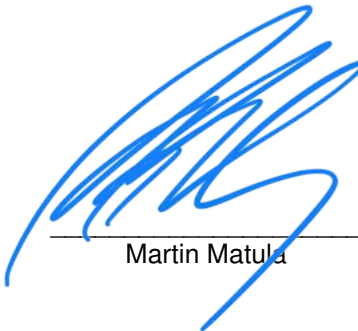
Im Einzelnen erkläre ich dazu wie folgt:

1. Zu meiner fachlichen Qualifikation verweise ich auf meinen Lebenslauf (Anlage ./1).
2. Im Lebenslauf (Anlage ./1) sind auch meine beruflichen und vergleichbaren sonstigen Funktionen angeführt.
3. Ein Ausschließungsgrund oder Bestellungshindernis gemäß § 86 AktG liegt nicht vor.
4. Es besteht keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die meine berufliche Zuverlässigkeit infrage stellt.

Daher und auch sonst liegen keine Umstände vor, die hinsichtlich meiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied der S IMMO AG die Besorgnis einer Befangenheit meinerseits begründen.

Für den Fall meiner Wahl nehme ich diese gerne an.

Prag, am 21. Dezember 2023



Martin Matula